

Mitteilung der Sprachheilschulen Münchenbuchsee und Wabern : verstärkte Zusammenarbeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und
Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **100 (2006)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verstärkte Zusammenarbeit

Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hörbehindertenabteilungen der Sprachheilschulen Münchenbuchsee und Wabern

Im vergangenen Jahr haben die Sprachheilschulen Münchenbuchsee (SHSM) und Wabern (SHSW) äusserst konstruktiv zusammengearbeitet. So wurde das bisherige, nachstehende "Abkommen zwischen den Taubstummenanstalten Wabern und Münchenbuchsee über die Trennung der Schüler nach Begabung" vom 20. Juni 1941 von Mitarbeitenden beider Schulen überarbeitet. Neu nennt sich das revidierte Abkommen nun "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Sprachheilschulen Wabern und Münchenbuchsee". Die Trennung der SchülerInnen nach ihrer intellektuellen und schulischen Leistungsfähigkeit bleibt bestehen, d.h. die ausgeprägt mehrfachbehinderten Kinder besuchen nach wie vor die Schule in Wabern. Als wesentliche Neuerung wurde ferner ein aus Mitarbeitenden beider Schulen zusammengesetztes Koordinationsteam gebildet, welches das Förderbedürfnis der angemeldeten hörgeschädigten Kinder abklärt und den beiden Institutionsleitern einen Aufnahmeantrag in eine der beiden Schulen unterbreitet. Vor dem Übertritt von der Basis- bzw. Grundstufe in die Mittelstufe wie auch vor dem Übertritt in die Oberstufe klärt das Team erneut den Leistungsstand und die Förderbedürfnisse der Kinder ab. So soll geklärt werden, ob eine Weiterschulung in einer andern Sonderschule für Hörbehinderte mit Oberstufe oder eine Integration in eine Regelklasse in Frage kommt. Die erfreulich intensivierete Zusammenarbeit zwischen der SHSW und der SHSM soll durch die in der Vereinbarung festgehaltenen Massnahmen noch zusätzlich verstärkt werden.

An einem gemeinsamen Apéro der Heimkommission von Münchenbuchsee und des Stiftungsrates von Wabern wurde die neue Vereinbarung am 21. November 2005 unterzeichnet.

Nachfolgend sollen das Abkommen von 1941 und die neue Vereinbarung im Wortlaut wiedergegeben werden.

Vereinbarung aus dem Jahr 1941:

Abkommen zwischen den Taubstummenanstalten Wabern und Münchenbuchsee über die Trennung der Schüler nach Begabung

Der Rückgang der Zahl der taubstummen Schüler hat die deutsch-schweizerischen Taubstummenanstalten veranlasst, die Frage zu prüfen, ob es möglich wäre, durch eine Arbeitsteilung unter den Anstalten den Betrieb für die einzelne Anstalt fachgemässer und wirtschaftlicher zu gestalten. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Leiter der Privat-Mädchentaubstummenanstalt Wabern und der staatlichen Knabentaubstummenanstalt Münchenbuchsee übereingekommen, Ihren Aufsichtskommissionen zu Mandaten der Kantonalen Erziehungsdirektion den Vorschlag zu machen, es sei unter den beiden Anstalten zum Zwecke einer einheitlicheren Beschulung und eines wirtschaftlicheren Betriebes eine solche Arbeitsteilung durchzuführen:

Es wird darum zwischen der Privat-Mädchentaubstummenanstalt Wabern und der staatlichen Knabentaubstummenanstalt Münchenbuchsee folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die beiden Anstalten verpflichten sich, gemeinsam die Trennung der tauben, schwerhörigen und sprachgebrechlichen Schüler nach der Begabung durchzuführen.

Die Taubst. Anstalt Wabern nimmt künftig nur noch schwach- und weniger begabte taube, schwerhörige und sprachgebrechliche Knaben und Mädchen auf.

Die Taubst. Anstalt Münchenbuchsee erhält ihre Aufgabe in der Beschulung der mittel- bis gutbegabten Schüler beiderlei Geschlechts.

2. Die Umstellung der beiden Anstalten auf die Erziehung und Schulung tauber, schwerhöriger und sprachgebrechlicher Knaben u. Mädchen erfolgt auf den 1. Juli.
3. Die Leiter der beiden Anstalten erklären, in loyaler Weise diese Trennung durchzuführen und in Zweifelsfällen während eines Provisoriums festzustellen, ob ein Schüler bleiben kann oder in die andere Anstalt versetzt werden muss. Die beiden Vorsteher lassen sich bei der Entscheidung in solchen Fällen vom Interesse des Kindes leiten.
4. Die zur Zeit dieses Abkommens in den beiden Anstalten weilenden Zöglinge verbleiben bis zum Ende ihrer Schulzeit in ihrer Anstalt.
5. Von dieser Vereinbarung gibt die Erziehungsdirektion den Schulbehörden im Amtlichen Schulblatt Kenntnis.

Die Aufforderung zur Anmeldung taubstummer, schwerhöriger und sprachgebrechlicher Kinder wird von der Erziehungsdirektion jeweils im Januar für beide Anstalten gemeinsam in den Amtsanzeigen des Kantons Bern veröffentlicht.

Wabern und Münchenbuchsee, den 20. Juni 1941

Für die Tbst.Anst.M-buchsee

Für die Taubst. Anstalt Wabern

Der Präsident Der Vorsteher Der Präsident Der Vorsteher
gez. O. Häberli gez. Dr. T. Bieri gez. O. Remer Pfr. gez. A. Gukelberg

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Sprachheilschulen Wabern und Münchenbuchsee

Diese Vereinbarung ersetzt das Abkommen vom 20. Juni 1941. Sie regelt die Angebote der beiden Schulen, die Koordination der Aufnahme von Kindern in die zwei Schulen und beschreibt Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit.

1. Angebote der beiden Schulen

Beide Schulen bestehen aus je einer Abteilung für hörgeschädigte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche, die nicht oder noch nicht in die Regelschule integriert werden können.

Sie erbringen ihren Leistungsauftrag durch Schaffung nötiger interner Strukturen und mit Unterstützung kompetenter Fachkräfte in kleinen Klassen mit individualisierendem Unterricht sowie mit einem Therapieangebot (insbesondere Logopädie). Das Selbstvertrauen des Kindes sowie seine Handlungs-, Sach- und Sozialkompetenz werden gefördert.

Sie verfügen über ein Internat mit ausgebildeten SozialpädagogInnen, Mittagsbetreuung und einen Fahrdienst für externe, meist jüngere Kinder.

Beide Institutionen arbeiten eng mit der HNO-Klinik des Universitätsspitals Bern, mit dem Audiopädagogischen Dienst (APD) und dem CI-Dienst, mit den Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsstellen zusammen.

1.1. Sprachheilschule Wabern

Abteilung für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche

In der Abteilung für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche werden mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche in Klassen von vier bis acht Schülern gefördert. Zusätzlich zur Hörschädigung sind die Kinder durch Lernbehinderungen, geistige und soziokulturelle Behinderungen benachteiligt. Die Kinder vermögen dem Lehrplan der Regelschule nicht zu folgen, sind schulbildungsfähig oder allenfalls praktisch bildungsfähig. Das ganzheitliche Förderungskonzept, das den Kindern die Umwelt

erlebbar macht, beinhaltet spezielle Methoden wie Einsatz von visuellen Kommunikationsmitteln (lautsprachbegleitende Gebärden), Abseh- und Artikulationsunterricht sowie das Anbilden einer Basis-sprache.

Der Unterricht orientiert sich je nach den individuellen Möglichkeiten am Lehrplan für Kleinklassen. Nach der Schule wird eine Anlehre oder die Eingliederung in eine geschützte Werk- oder Beschäftigungsstätte angestrebt.

Eine Verlängerung der Schulzeit bis zur Rentenberechtigung ist möglich.

Abteilung für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche

Die Klassengrösse bei sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen entspricht jener bei hörgeschädigten. Die Schülerinnen sind ebenfalls lern- oder geistigbehindert. Zusätzlich zur Sprachbehinderung sind die Kinder durch Lernbehinderungen, geistige und soziokulturelle Behinderungen benachteiligt. Die Kinder vermögen dem Lehrplan der Regelschule nicht zu folgen, sind aber schulbildungsfähig. Der Unterricht orientiert sich je nach den individuellen Möglichkeiten am Lehrplan für Kleinklassen. Nach der Schule wird eine Anlehre oder die Eingliederung in eine geschützte Werkstätte angestrebt.

1.2. Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee, Abteilung für hörgeschädigte Kinder

In der Abteilung für hörgeschädigte Kinder werden normal begabte Kinder ab dem vierten Lebensjahr bis Sekundarstufe I (bis 7. Schuljahr) in Klassen von vier bis acht Kindern gefördert. Die Schulung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan für die Primarstufe und Sekundarstufe I des Kantons Bern. Es können auch Kinder mit zusätzlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie dem Volksschul-Lehrplan zu folgen vermögen.

Ziel ist die individuelle Entwicklung und Förderung der Kommunikationsfähigkeit mit den Schwerpunkten Hör- und Lautspracherziehung.

Das erworbene Selbstbewusstsein, die Sozial- und Sachkompetenz sollen die Weiterschulung in einer andern Sonderschule für Hörbehinderte mit Oberstufe oder integriert in eine Regelklasse ermöglichen.

Abteilung für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche

In der Abteilung für sprachbehinderte Kinder werden normal begabte Kinder von der 1. bis zur 6. Primarschulklasse und von der 7. bis 9. Realschulklasse aufgenommen. Der Lerninhalt der 1./2. Klasse wird auf drei Schuljahre verteilt. Die Klassengrösse beträgt 6 bis 10 Kinder. Die Schulung erfolgt nach dem Lehrplan für die Primarstufe und Sekundarstufe I des Kantons Bern. Es können auch Kinder mit zusätzlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie dem Volksschul-Lehrplan zu folgen vermögen. Das Ziel ist die ganzheitliche Entwicklung und Förderung der gesprochenen und schriftlichen Sprache. Das erworbene Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, die Kommunikationsfähigkeit, Sozial- und Sachkompetenz sollen die Weiterschulung in der Regelschule oder den Antritt einer Berufsausbildung ermöglichen.

Abteilung Audiopädagogischer Dienst (APD)

Der Sprachheilschule Münchenbuchsee angegliedert ist der Audiopädagogische Dienst des Kantons Bern (APD). Dieser bietet ambulante Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung an. Das Angebot beinhaltet im Wesentlichen vier Bereiche:

Früherziehung, vorschulische Audiopädagogik: Pädagogisch-therapeutische Förderung und Begleitung des Kindes in seinem Umfeld, Vorbereitung auf Kindergarten und Schule, individuell im Sprachaufbau und Sprachausbau.

Kindergarten und Schule: Pädagogisch-therapeutische Förderung und Begleitung integriert geschulter Kinder und Jugendlicher in ihrem Umfeld.

Psychologische Beratung für Eltern hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher.

Mitbeteiligung am CI-Dienst Bern.

2. Aufnahme und Uebertritt von Schülerinnen und Schülern

2.1. Hörgeschädigte Kinder

Die Kinder werden einer der beiden Schulen gemeldet. Das aus Mitarbeitenden beider Schulen zusammengesetzte Koordinationsteam klärt das Förderbedürfnis des angemeldeten Kindes ab und macht den beiden Institutionsleitern einen Aufnahmeantrag. Die Institutsleiter entscheiden gemeinsam über die Zuweisung des Kindes in eine der beiden Schulen. Dieser Prozess lässt sich in erster Linie von den Interessen des Kindes leiten.

Die Kinder werden dann gemäss Aufnahme-procedere der jeweiligen Schule aufgenommen.

Vor dem Übertritt des Kindes von der Basis-beziehungswise Grundstufe in die Mittelstufe sowie vor dem Übertritt in die Oberstufe klärt das Koordinationsteam erneut dessen Leistungsstand und Förderbedürfnisse ab. Ein allfälliger Schulwechsel erfolgt nach Antrag an die Gesamtleiter gemäss Aufnahme-procedere der jeweiligen Schule. Bei Uneinigkeit entscheidet eine instituti-onsexterne Fachperson.

2.2. Sprachbehinderte Kinder

Die Aufnahme aller im Kanton Bern gemel-deten Kinder wird an den zwei vom Gesund-

heitsdienst der Stadt Bern einberufenen Verteilkonferenzen für alle bernischen Sprachheilinstitutionen geregelt. Falls sich das Koordinationsteam bewährt, soll ein entsprechendes Team auch im Bereich der Sprachheilabteilungen eingesetzt werden.

3. Zusammenarbeit der beiden Schu-len

Die besonderen Bedürfnisse sehr vieler Kinder und die Bewegung der Schülerzah-len erfordern eine engere Zusammenarbeit beider Institutionen. Diese wird gefördert durch folgende Massnahmen:

1. Vertrauensfördernde gemeinsame Akti-vitäten unter den SchülerInnen und/oder den Mitarbeitenden (Schulveranstaltungen, Schulverlegungen, Weiterbildungen, gegenseitige Besuche und Treffen usw.);
2. verstärkter gegenseitiger Informations-fluss durch die Institutionsleiter und im Koordinationsteam;
3. intensive Kontakte zum Audiopädagogi-schen Dienst;
4. gegebenenfalls Absprache oder allen-falls gemeinsames Vorgehen bei fachspe-zifischen Vernehmlassungen oder Eingaben an die Behörden (GEF, ERZ, IV);
5. gegenseitiges Kennenlernen und Kon-taktpflege von Stiftungsrat SHSW und Heimkommission SHSM.

4. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab Schuljahr 2005/06. Umsetzung und Handhabung werden von den Gesamtleitern alle zwei Jahre überprüft und ausgewertet.

Wabern und Münchenbuchsee,
den 21. November 2005

Sprachheilschule Wabern

Der Präsident des Stiftungsrates:

Dr. Till Bandi

Der Direktor:

Dr. phil. R. Leder

Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

Die Präsidentin der Heimkommission:

Ursula von Bergen

Der Gesamtleiter:

Alfred Pauli

